

Telefon: 233-39870
Telefax: 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität

KVR-I/331

**Wilhelmine-Reichard-Straße:
Einrichtung einer durchgängigen Tempo-30-Zone**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02564 der Bürgerversammlung
des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-HasenbergI am 02.04.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16508

Anlagen:
1. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-HasenbergI
vom 22.10.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-HasenbergI hat am
02.04.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass in der Wilhelmine-Reichard-
Straße von der Lerchenauer Straße bis über die Bahnlinie nach Westen durchgängig
Tempo-30 eingerichtet werden soll. Als Begründung wird angeführt, dass die bisherigen
Beschränkungen auf 30 km/h nicht ausreichend seien, weil sich dort eine
Wohnungslosen-Unterkunft für Kinder und Jugendliche befinde, die Sicht durch geparkte
Lastwagen eingeschränkt sei und der Verkehr durch Bebauung noch zunehmen werde.

Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. deren
Ausdehnung ist nach § 45 Abs. 9 StVO eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über
das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht.

Dafür gibt es in der Wilhelmine-Reichard-Straße derzeit keinen Anhaltspunkt. Entlang der

Wilhelmine-Reichard-Straße liegen überwiegend Gewerbebetriebe, so dass die Straße vorwiegend mit Lkw befahren wird. Die Frequentierung durch Pkw ist nicht sehr hoch. An kritischen Stellen wurden bereits im Rahmen der Schulwegsicherheit entsprechende Maßnahmen getroffen. Darüber hinaus ist für Fußgänger aufgrund vorhandener Fußwege im bebauten Bereich keine Gefährdung ersichtlich. Es besteht zudem keine Notwendigkeit, die Straße im kurvigen Verlauf oder neben geparkten Fahrzeugen zu queren. Die Unfallsituation ist unauffällig. Zwischen 2017 und Mai 2019 wurden lediglich 11 Kleinunfälle (überwiegend geparkte Fahrzeuge, die von rangierenden Lkw beschädigt wurden) sowie 1 Verkehrsunfall (Fußgänger-Radfahrer, mit Sachschaden) registriert.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher im Einvernehmen mit der Polizei weder eine Notwendigkeit noch eine rechtliche Grundlage für die Anordnung zusätzlicher Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02564 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 02.04.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die Einrichtung einer durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkung liegen die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02564 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 02.04.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Auerbach

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 24

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 24 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 24 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/3

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532